

Open Government Data lizenzkonform in Projekten einsetzen

Nutzungsbedingungen bei Open Data

Falk Zscheile

Kramp, Selling & Partner Rechtsanwälte mbB

Where2B-Konferenz, Bonn, 14. Dezember 2017

Inhaltsverzeichnis

- 1 Grundlagen Open Government Data
 - Schutz von geographischen Informationen
 - Open Government Data
- 2 Gemeinfreiheit gem. § 5 Abs. 1, 2 UrhG
- 3 Open Data und Lizenzvielfalt
 - Frei oder offen sollst du sein!
 - Namensnennung, Quellennennung, Copyright-Vermerk
 - Lizenzrechtliche Rahmenbedingungen
 - Weitergabe unter gleichen Bedingungen
 - Lizenz-(in-)kompatibilität
- 4 Ergebnis

Gliederung

- 1 Grundlagen Open Government Data
 - Schutz von geographischen Informationen
 - Open Government Data
- 2 Gemeinfreiheit gem. § 5 Abs. 1, 2 UrhG
- 3 Open Data und Lizenzvielfalt
- 4 Ergebnis

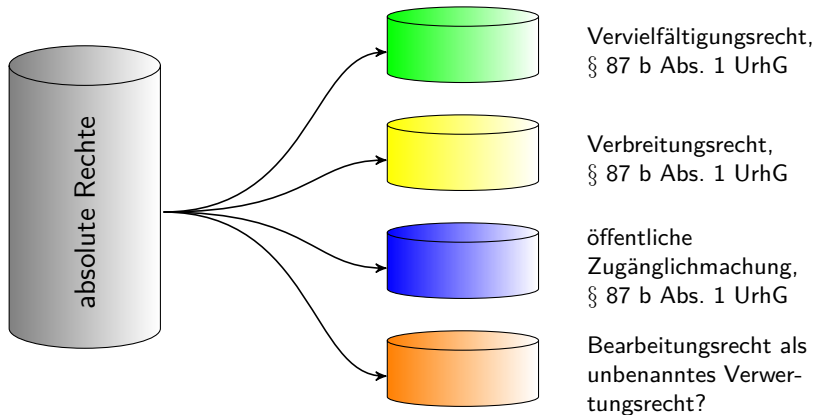
Informationen im Recht (allgemein)

- Grundsatz:
 - Informationen genießen keinen Schutz durch das Recht.
 - Informationen muss man selber schützen (z. B. Geschäftsgeheimnisse, Digital Rights Management).
 - kein „Dateneigentum“ als eigenständiges Recht!
- Ausnahmen sind z. B.:
 - das gesamte Immaterialgüterrecht (z. B. Datenbankherstellerrecht im Urheberrechtsgesetz, §§ 87a ff. UrhG)

Geographische Informationen als Datenbank

- Die **einzelne** geographische Information genießt keinen Schutz.
- Die **Sammlung** von geographischen Informationen (Datenbank) genießt unter bestimmten Voraussetzungen Schutz als
 - Datenbankwerk, § 4 Abs. 2 i. v. m. Abs. 1 UrhG,
 - Datenbankherstellerrecht, §§ 87a ff. UrhG.
- immaterielle Güter im Urheberrechtsgesetz
 - Aufteilung in einzelne wirtschaftlich nutzbare Verwertungsrechte
 - Vervielfältigen, verbreiten, öffentliches Anbieten, bearbeiten etc. sind jeweils eigenständige Rechte.
 - Jedes Recht erfordert eine eigene Erlaubnis (Lizenz).

Verwertungsrechte bei Datenbanken (UrhG)



Ziel einer Lizenzierung

„normale“ Lizenzierung

Ziel einer Lizenzierung ist es, das Immaterialgut optimal wirtschaftlich zu verwerten. Rechte am Gut werden, wenn möglich, nur soweit notwendig und nur gegen Entgelt eingeräumt.

offene Lizenzierung

Ziel offener Lizenzierung ist es, die Nutzung von rechtlich geschützten Informationen durch alle umfänglich zu ermöglichen. Niemand soll von der Nutzung ausgeschlossen werden.

freie Lizenzierung

Neben den Zielen der offenen Lizenzierung soll zusätzlich die Reprivatisierung genutzter Informationen verhindert werden (Copyleft).

Open Definition

Die **Open Definition** ist aus der Open Source Definition und diese aus den Debian Free Software Guidelines (DFSG) hervorgegangen.

- 1 offenes Format
- 2 Zugang zu den Daten
- 3 eine offene Lizenzierung mit der Möglichkeit der Weiterverwendung (Bearbeitung, Vervielfältigung, Verbreitung)
- 4 ohne Erhebung einer Lizenzgebühr
- 5 sowie weitere Bedingungen, z. B. Weitergabe unter gleichen Bedingungen, nicht diskriminierend

Zugang zu geographischen Daten

- Zivilgesellschaft, Privatwirtschaft
 - Privatautonomie
 - Entscheidung über Zugang durch Vertrag
 - Entscheidung über Nutzungsumfang durch Vertrag (Lizenz)
- Staat, Verwaltung
 - Rechtsstaatsprinzip, Vorrang und Vorbehalt des Gesetzes
 - Entscheidung über Zugang auf gesetzlicher Basis
 - Entscheidung über Nutzungsumfang auf gesetzlicher (und vertraglicher Basis (Lizenz)
 - z. B. § 11 Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster (DVOzVermKatG)

Gliederung

- 1 Grundlagen Open Government Data
- 2 Gemeinfreiheit gem. § 5 Abs. 1, 2 UrhG
- 3 Open Data und Lizenzvielfalt
- 4 Ergebnis

Gemeinfreiheit

§ 5 Abs. 1 UrhG

Gesetze, Verordnungen, amtliche Erlasse und Bekanntmachungen [...] genießen keinen urheberrechtlichen Schutz.

§ 5 Abs. 2 UrhG

Das gleiche gilt für [...] amtliche Werke, die im amtlichen Interesse zur allgemeinen Kenntnisnahme veröffentlicht worden sind, [...]

- Anwendbarkeit auch auf Datenbanken (analog).

Gemeinfreiheit gem. § 5 UrhG und Open Government Data

- § 5 Abs. 1 UrhG
 - ... schafft keinen generellen Zugang zu Verwaltungsinformationen.
 - keine Sicherstellung eines offenen (elektronischen) Formats
 - Alle ihm unterfallenden Veröffentlichungen sind faktisch Open Government Data (strittig).
- § 5 Abs. 2 UrhG
 - ... schafft keinen generellen Zugang zu Verwaltungsinformationen.
 - Alle ihm unterfallenden Veröffentlichungen sind kein Open Government Data: Veränderungsverbot in § 5 Abs. 2 UrhG i. V. m. § 62 Abs. 1–3 UrhG, daher kein Bearbeitungsrecht im Sinne der Open Definition.

Gliederung

- 1 Grundlagen Open Government Data
- 2 Gemeinfreiheit gem. § 5 Abs. 1, 2 UrhG
- 3 **Open Data und Lizenzvielfalt**
 - Frei oder offen sollst du sein!
 - Namensnennung, Quellennennung, Copyright-Vermerk
 - Lizenzrechtliche Rahmenbedingungen
 - Weitergabe unter gleichen Bedingungen
 - Lizenz-(in-)kompatibilität
- 4 Ergebnis

Besonderheit der freien Nutzungsrechtsgestaltung (Lizenzierung)

Trotz des festen Kanons der Open Definition bleibt ein weiter Gestaltungsspielraum:

Aus den sehr freien Gestaltungsmöglichkeiten bei der Nutzungsrechtseinräumung auch bei Open Data Lizenzen ergeben sich Probleme bei der rechtlichen **Kompatibilität** zwischen unterschiedlich lizenzierten Datenbanken!

Die Verbriefung von Freiheit und Offenheit

- Einräumung der Nutzungsrechte um Freiheit und Offenheit zu gewährleisten:
 - vervielfältigen,
 - verbreiten,
 - bearbeiten.
- ohne Gebühr (Ausnahme: Kosten der Reproduktion)

Namens-/Quellennennung als Lizenzbestandteil

- Namens-/Quellennennung ist Bestandteil fast aller offenen/freien Lizenzen in unterschiedlichsten Ausprägungen.
- Namens-/Quellennennung wird oft mit weiteren Bedingungen verknüpft.
 - URIs
 - Lizenzangabe
 - etc.
- Die Namens-/Quellennennung darf auch bei Weitergabe i.d.R. nicht verloren gehen „kleines share-alike“.

Funktionen der Namens-/Quellennennung

Die Namens-/Quellenangabe hat unterschiedlichste Funktionen:

- Urheberrecht/Datenbankherstellerrecht:
 - Teil des Urheberpersönlichkeitsrechts, § 13 UrhG
 - Vermutung der Urheberschaft/Rechtsinhaberschaft, § 10 UrhG
 - Nennung als Schranken-Schranke des Urheberrechts
- Copyright
 - Angabe des Rechteinhabers: (c) [Jahr] [Rechteinhaber]
 - Überbleibsel aus Zeiten, als das Copyright noch Registerrecht war.
- Open Source Softwareentwicklung: Reputation für den Programmierer
- Open Data: Namensnennung als Dankeschön. Hinweis auf das zivilgesellschaftliche Projekt und die Beteiligten/Beitragenden (contributors)

Potentielle rechtliche Hinweise zum Datensatz

- Hinweis auf die Lizenz im Datensatz und/oder Produkt
- Beifügen des oder Verweis auf den vollständigen Lizenztext
- Form der optischen Gestaltung der Lizenzverweise
- Möglichkeit/Verbot der Unterlizenzierung
- Verknüpfung mit der Ursprungsquelle
- Anbringen eines Bearbeitungs-/Änderungsvermerks

Weitergabe unter gleichen Bedingungen

- share alike, Copyleft, viraler Effekt
- Besonderheit/Kennzeichen der freien Lizenzen
- Die Weitergabe darf nur unter den Bedingungen der freien Lizenz erfolgen.
- Alle Änderungen und abgeleitete Werke (derivative work/database) werden ebenfalls erfasst.
 - „Derivative work“ stammt im Ursprung aus dem US-Copyright Act.
 - Es kann nicht 1 zu 1 mit dem deutschen Bearbeitungsrecht gleichgesetzt werden.

Lizenzkompatibilität

Lizenzkompatibilität

... ist gegeben, wenn die Bedingungen der verwendeten Lizenzen nicht im Widerspruch zueinander stehen.

Lizenzinkompatibilität

... ist gegeben, wenn die Bedingungen der verwendeten Lizenzen im Widerspruch zueinander stehen.

Lösungsvorschlag

Lizenzbestimmungen	Details	Ausgangslizenz	Ziellizenz	technische Umsetzbarkeit
eingräumte Nutzungsrechte	Vervielfältigungsrecht			
	Verbreitungsrecht			
	Bearbeitungsrecht			
Bedingungen der Nutzung	share alike, copyleft			
	Namens- und/oder Quellennennung			
...	...			

Gliederung

- 1 Grundlagen Open Government Data
- 2 Gemeinfreiheit gem. § 5 Abs. 1, 2 UrhG
- 3 Open Data und Lizenzvielfalt
- 4 Ergebnis**

Freie und offene Lizenzen

- Lizenzen sind notwendig, um die Freiheit von geschützten Informationen wieder herzustellen.
- Die Lizenzvielfalt macht die Verknüpfung unterschiedlich lizenzierter Datensätze schwierig oder unmöglich (Lizenzinkompatibilität).
- Möglichkeiten der Doppellizierung werden in der Verwaltung durch das **Informationsweiterverwendungsgesetz** begrenzt (Gleichbehandlungspflicht).

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Kramp, Selling & Partner Rechtsanwälte mbB
Rechtsanwalt Falk Zscheile, Mag. rer. publ.
Neuer Markt 12
18055 Rostock

E-Mail: zscheile@kramp.de

Telefon: +49 (0) 381 2 42 35-0

Fax: +49 (0) 381 2 42 35-22

www.kramp.de